

Merkblatt „Informationen zum Schülerbetriebspraktikum in Betrieben“

Art der Tätigkeit	Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit (Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)	Schülerbetriebspraktikum: 7 Stunden Kinder (unter 15 Jahre): 7 Stunden Jugendliche (15 - 18 Jahre): 8 Stunden Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, zählen als Kinder (§ 2 JArbSchG)!
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit / Beschäftigungsdauer pro Woche	Schülerbetriebspraktikum: 35 Std. / 5 Tg. Kinder (unter 15 Jahre): 35 Std. / 5 Tg. Jugendliche (15 - 18 Jahre): 40 Std. / 5 Tg. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, zählen als Kinder (§ 2 JArbSchG)!
Ruhepausen	Ruhepausen müssen im Voraus feststehen: <ul style="list-style-type: none"> • 30 Min bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden • 60 Min bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von min. 15 Minuten.
Zulässige Schichtzeit (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)	10 Stunden <u>Ausnahmen:</u> Im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- u. Montagestellen: 11 Stunden.
Tägliche Freizeit	Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit
Nachtruhe	20.00- 6.00 Uhr ; <u>Ausnahmen:</u> Schülerinnen und Schüler über 16 Jahren dürfen beschäftigt werden im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr, in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr,

	Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre in Bäckereien ab 4.00 Uhr.
Samstagsarbeit	Samstagsarbeit ist verboten; <u>Ausnahmen bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche</u> , u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe, in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.
Sonntagsarbeit	Sonntagsarbeit ist verboten; <u>Ausnahme bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche</u> , u. a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe.
Feiertagsarbeit	Feiertagsarbeit ist verboten; Ausnahmen wie bei Sonntagsarbeit
Aufsicht und Unterweisung	Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen. Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.
Schutzausrüstung	Soweit aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten Schutzausrüstungen erforderlich sind, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.
Datenschutz	Schülerinnen und Schüler sind auf die Schweigepflicht hinzuweisen und schriftlich zu verpflichten, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.
Unfall- und Haftpflichtversicherung	Unfall- und Haftpflichtversicherung obliegen dem Schulträger (Schulveranstaltung)